



Amtsgericht Ottweiler

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 21/23

03.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 31. Juli 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Reiherswaldweg 2, 66564 Ottweiler, Saal/Raum 2.09, versteigert werden:

1.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Uchtelfangen Blatt 4201, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 25,54/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Uchtelfangen	01	79/5	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrichstraße	991

Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß vorne rechts, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Vorratsraum im Erdgeschoß sowie einem Kellerraum im Kellergeschoß; im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

Verkehrswert: 26.900,00 €

2.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Uchtelfangen Blatt 4204, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 19,93/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Uchtelfangen	01	79/5	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrichstraße	991

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß vorne rechts, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad, 3 Abstellräumen und 2 Fluren im Obergeschoß sowie 2 Räumen im Speicher; im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet; Sondernutzungsrecht am Treppenhaus und Flur im Obergeschoß gemeinsam mit dem Eigentümer der Wohnung Nr. 4

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 23.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 49.900,00 €

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Anschrift: Friedrichstraße 30, 66557 Illingen – Uchtelfangen

Zwei Wohnungen in Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten, zweigeschossig, nur geringfügig unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss, einseitig angebaut. Insgesamt verputzt und gestrichen. Es besteht erheblicher Modernisierungstau und Sanierungsbedarf, Komplettsanierung erforderlich.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Hayward
Rechtspflegerin